

§14a EnWG: Neue Regelungen für Wallboxen / E-Auto Ladestationen

§14a EnWG Inhalt

Um die Herausforderungen von drohenden Netz Überlastungen zu meistern, wurde §14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) überarbeitet. Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2023 entsprechende Beschlüsse gefasst, die ab dem **1. Januar 2024** gelten. Ziel ist es, steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie private Ladestationen für Elektroautos / Wallboxen, effizient in das Stromnetz zu integrieren.

Kernpunkte des §14a EnWG

- **Anwendungsbereich der neuen Vorgaben:** Der aktualisierte §14a EnWG gilt für bestimmte steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einer Leistung von mindestens **4,2 kW**. Dazu gehören unter anderem auch Private Ladepunkte / Wallboxen
- **Stromnetzstabilisierung:** Die Netzbetreiber können bei drohender Überlast des Stromnetzes die Leistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen temporär stoppen. Dies geschieht nur, wenn es zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität notwendig ist.
Keine Angst bei unseren Wallboxen startet der Ladevorgang nach dem stoppen durch den Netzbetreiber Automatisch wieder !
- **Keine Verzögerung oder Ablehnung durch Netzbetreiber:** Die Netzbetreiber dürfen den Anschluss und die Nutzung der Geräte nicht mehr wegen Netzüberlastung verzögern oder ablehnen.
Dies bedeutet Sie können Ihre Wallbox direkt nach Meldung beim Netzbetreiber in Einsatz bringen !

Notfall-Paragraf 14A EnWG

Der §14a EnWG wird primär in Notfällen angewendet. Das bedeutet, Netzbetreiber dürfen die Leistung der Geräte nur dann steuern, wenn ernsthafte Gefährdungen für die Sicherheit ihres Netzes vorliegen. Sie sind verpflichtet, die Gründe für eine solche Steuerung transparent zu machen und nachvollziehbar zu belegen.

Zeitliche Begrenzung der Steuerung

Die Steuerung der Geräte durch den Netzbetreiber ist auf **maximal zwei Stunden täglich** limitiert. Erst wenn der Netzbetreiber den Zustand seines Netzes in Echtzeit ermitteln kann, darf er in Notfällen die Leistung für längere Zeit reduzieren. Zudem ist er verpflichtet, nach einer Steuerungsmaßnahme das Netz so auszubauen, dass solche Eingriffe zukünftig vermieden werden können.

Finanzielle Entschädigung

Als Besitzer einer Wallbox oder anderer betroffener Geräte haben Sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für die Einschränkungen durch die Steuerung des Netzbetreibers.

Bestandsschutz für Vor-2024 Installierten Wallboxen / E-Auto Ladestationen

Vor dem **01.01.2024 installierte Anlagen genießen Bestandsschutz** und dürfen ohne Anpassungen weiterbetrieben werden.